

11. Subjektiv ist für alle Begehungsweisen Vorsatz erforderlich, der die offensichtliche Verletzung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Normen umfassen muß.
12. Gern. Abs. 2 ist eine Strafverschärfung für Kriegsverbrechen vorgesehen, wenn sie **zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression** begangen werden. Das Merkmal **zum Zwecke** der Aggression umfaßt solche Handlungen, die sich in der Vorbereitungsphase einer Aggression auf die Anordnung des Einsatzes von verbotenen Kampfmitteln u. ä. beziehen.
- Im Zusammenhang** mit einer Aggression sind Kriegsverbrechen begangen, die bei der Durchführung einer Aggression begangen oder angeordnet werden.
- Nach Abs. 3 wird die vorsätzliche Verursachung besonders schwerer Folgen mit schwersten Strafen bedroht.

§ 94

Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

1. § 94 erfaßt als **Unternehmen alle Entwicklungsstadien und Teilnahmeformen** eines einheitlichen, auf die Verwirklichung einer bestimmten Straftat gerichteten Handlungsprozesses. Diese Bestimmung wurde hier und nicht in den Allgem. Teil aufgenommen, weil sie nur für die Bestrafung von Verbrechen nach dem 1. und 2. Kap. des Bes. Teils von Bedeutung ist.
2. **Die Ausgestaltung als Unternehmenstatbestand besagt, daß dieses** Verbrechen von den ersten Anfängen zur Verwirklichung des Tatbestandes an diesen im vollen Umfang erfüllt und daß dabei die Unterscheidung der einzelnen Stadien des Verbrechens tatbestandsmäßig nicht möglich ist. Das bedeutet nicht, daß der verschiedene Grad und Umfang der Verwirklichung der Straftat nicht Gegenstand des Strafverfahrens ist. Diese Feststellungen sind auch für einen differenzierten Strafausspruch notwendig. Damit wird weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß jeder, der sich — gleichgültig in welcher Weise — an dieser Straftat beteiligt, Täter ist. Auch hier ist im konkreten Strafverfahren festzustellen, welcherart die Beteiligung des einzelnen bei einem Gruppendedikt ist, um zu einem differenzierten Strafmaß zu kommen.
- Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 2 und 3 über Vorbereitung und Versuch stehen nicht im Gegensatz zum Unternehmensbegriff. Die Vorbereitung ist auch hier mit dem Beginn der Straftat identisch. Früher als mit der Vorbereitung kann keine strafbare Handlung beginnen. Nur gedankliche Überlegungen über eine solche Straftat, ohne mit einer Tätig-